





**i** Diese Seite wird von der Schule ausgefüllt

### Stellungnahme Klassenlehrer(in)

Die Beurlaubung wird  befürwortet. /  **nicht** befürwortet.

Gründe:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

### Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt, unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

abgelehnt. Begründung: \_\_\_\_\_

Der Antragsstellende erhält einen entsprechenden Bescheid.  
(Bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig**, mindestens 14 Tage vor dem Beurlaubungszeitraum, bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt werden.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. **Es muss nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können beispielsweise sein:

- Persönliche Anlässe wie Hochzeit oder Todesfall
- Erholungsmaßnahmen, sofern ein Arzt oder das Gesundheitsamt die Maßnahme für nötig hält.
- Eine vorübergehende, **unumgänglich dringende** Schließung des Haushalts **wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse** der Erziehungsberechtigten.

**Die Schließung des Haushalts ist als nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu umgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.**

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass schulpflichtige Kinder am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.